

- veränderte Zurechnungszeiten bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit
- Wegfall des Erhöhungsbetrages
- Nichtberücksichtigung struktureller bzw. quasi-struktureller Maßnahmen

die Regelungen des Versorgungsreformgesetzes 1998

- Kürzungen der jährlichen Sonderzuwendung
- Veränderungen bei den Zulagen
- Verlängerung der Wartezeit für eine Versorgung aus dem Beförderungsam

und nicht zuletzt die Vorschriften zur Schaffung einer Versorgungsrücklage und das Zurückbleiben der Bezüge hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung.

### *Kontinuität und Verlässlichkeit: Die Positionen von Verkehrsgewerkschaft GDBA und DBB*

Außerdem sind Sonderregelungen für vorhandene Versorgungsempfänger und Übergangsregelungen für versorgungsnahe Jahrgänge zu schaffen.

Konsequenterweise ist es für die Verkehrsgewerkschaft GDBA und den DBB unerlässlich, dass Beamte über die amtsangemessene Alimentation hinaus die zusätzliche und öffentlich geförderte Versorgung erhalten. H.J.S.

## Familienförderung greift zu kurz

Die nicht ausreichenden, erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten und die Benachteiligung von Alleinerziehenden sind vom DBB kritisiert worden. Zwar hat der DBB die im Zweiten Gesetz zur Familienförderung vorgesehenen finanziellen Verbesserungen für die Familien grundsätzlich begrüßt, sieht allerdings die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt.

Das am 1. Juni 2001 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung beratenes Gesetz sieht eine Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 30 Mark auf rund 154 Euro vor. Der jährliche Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes soll von 3 564 Euro auf 3 648 Euro jährlich steigen. Um die Verfassungsgerichtsentscheidung vom 10. November 1998 (AZ: 2 BvR 1057/91) umzusetzen, wonach Kinderbetreuungsbedarf und Haushaltsfreibetrag auch verheirateten Eltern zugute kommen müssen, plant der Gesetzgeber die Zusammenfassung und Anhebung des bisherigen

Betreuungsfreibetrages von 3 024 Mark zu einem neuen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2 160 Euro pro Jahr. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren wegen Erwerbstätigkeit der Eltern können darüber hinaus mit 1 500 Euro pro Kind berücksichtigt werden, soweit sie den Freibetrag übersteigen.

Der DBB kritisiert, dass es nicht ausreiche, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nur bis zu einem Betrag von 1 500 Euro jährlich steuerlich zu berücksichtigen. Vielmehr müssten diese Aufwendungen bei nicht selbstständig tätigen Eltern, die beide berufstätig sind, als Werbungskosten anerkannt werden. Der DBB hat zur Durchsetzung dieser Position Rechtsschutz für eine gerichtliche Grundsatzentscheidung gewährt.

Die stufenweise vorgesehene Abschaffung des Haushaltsfreibetrages darf, so der DBB außerdem, nicht dazu führen, dass Alleinerziehende künftig benachteiligt werden.

## GDBA erfolgreich: Aufstiege 2002 bei BEV und DB AG

**Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat zusammen mit ihren Vertretern im Hauptpersonalrat beim Pr des BEV und im Besonderen Hauptpersonalrat Aufstiegsregelungen im Bereich des BEV und der DB AG im Jahr 2002 erreicht. Danach wird es einen Regelaufstieg beim BEV nach § 28 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes geben.**

**F**ür den Bereich der DBAG wird es einen Verwendungsaufstieg in alle Laufbahngruppen sowie einen Aufstieg nach § 15 Eisenbahnlaufbahnverordnung (ELV) geben. Für den höheren Dienst steht eine Entscheidung noch aus.

Zum Regelaufstieg beim BEV können sieben Beamtinnen/Beamte zugelassen werden. Sie können sich bewerben oder vom BEV vorgeschlagen werden. Nachdem der unmittelbare Dienstvorgesetzte zu der Bewerbung Stellung genommen hat, müssen die Bewerbungsunterlagen spätestens bis 31. Juli 2001 beim Leiter der BEV-

Dienststelle vorliegen. Als Einführungsbeginn ist der 1. April 2002 vorgesehen.

Für den Aufstieg für besondere Verwendungen im Bereich des BEV besteht ein „rollierendes“ Bewerbungsverfahren. Danach können sich Beamte jederzeit um diesen Aufstieg für bewährte Praktiker bewerben, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

DB AG-Bereich:

a) Bewerbungen für den Verwendungsaufstieg in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes müssen der für die Beamtin/den Beamten personalverantwortlichen Organisationseinheit (OE) der DB AG bis zum 31. August 2001 vorgelegt werden. Dieser Stichtag ist auch für Bewerbungen in den höheren Dienst vorgesehen. Beurlaubte Beamte können sich bewerben, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer Urlaubsunterbrechung erklären. Als Einführungsbeginn ist der 1. März 2002 festgelegt worden.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA fordert zusammen mit ihren Vertretern im Besonderen Hauptpersonalrat mit Blick auf den tatsächlichen Bedarf und eine verlässliche Aufstiegsentwicklung der zugewiesenen Beamten eine spürbare Anhebung der vorgesehenen Zulassungszahlen.

b) Bewerbungen für den vertikalen Laufbahnwechsel (Aufstieg) nach § 15 ELV sind bei der jeweils personalverantwortlichen Organisationseinheit (OE) der DB AG bis zum 31. August 2001 abzugeben.

Beurlaubte Beamte können sich bewerben, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer Urlaubsunterbrechung erklären. Als Einführungsbeginn ist der 1. März 2002 festgelegt worden. mß